

Stadtkanzlei, Postfach 145, CH-3602 Thun

Spezialkommission
Teilrevision Geschäftsreglement
Rathaus
3602 Thun

Thun, 30. Juni 2016

**Ihr Schreiben vom 3. Juni 2016 (Einladung zur Stellungnahme)
Stellungnahme des Gemeinderates**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 3. Juni 2016 haben Sie den Gemeinderat eingeladen, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Beratungen Ihrer Kommission abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

- Das Geschäftsreglement des Stadtrates hat sich seit seiner Inkraftsetzung am 1. Januar 2003 und der umfassenden ersten Evaluation und Teilrevision aus dem Jahre 2005 gut bewährt. Aus der Sicht des Gemeinderates besteht deshalb kein unmittelbarer, grösserer und zwingender Revisionsbedarf. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeiten Ihrer Kommission ebenfalls keinen grösseren Revisionsbedarf ergeben haben. In diesem Punkt besteht damit Einigkeit. Bei der vorliegenden Teilrevision geht es in erster Linie um interne, organisatorische Bestimmungen, zu denen der Gemeinderat generell nur sehr zurückhaltend Stellung nimmt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Gemeinderat im Wesentlichen einverstanden. Wir nehmen deshalb nur zu drei Punkten ausdrücklich Stellung.
- *Artikel 23 (Anzahl SAKO-Mitglieder)*: Die Kommission kommt zum Schluss, die Anzahl der SAKO-Mitglieder nicht zu verändern. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von diesem Ergebnis der Überprüfungsarbeiten der Kommission. Die Frage der Grösse der Sachkommissionen ist eine ratsinterne Angelegenheit. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf einen Antrag (vgl. auch die gleichlautende Stellungnahme des Gemeinderates vom 30. April 2015 zur Motion M 1/2015). Er weist aber darauf hin, dass der Status Quo durchaus praktische Vorteile hat. Unter Umständen könnte es nämlich schwierig werden, *sämtliche* Stadtratsmitglieder für eine Mitarbeit in einer SAKO zu gewinnen.
- *Artikel 36 (Elektronische Abstimmung)*: Gegenwärtig ist noch offen, ob diese Bestimmung geändert werden soll. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass er die Anschaffung einer elektronischen Abstimmungsanlage aus grundsätzlichen Überlegungen nach wie vor ablehnt.
- *Artikel 51 (Altersguillotine bei Vorstössen nach fünf Jahren)*: Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der Kommission, die bestehende Altersguillotine abzuschaffen. Der Gemeinderat bedauert dies. Diese Bestimmung macht durchaus Sinn. Wenn ein Vorstoss nach fünf Jahren immer noch nicht umgesetzt ist, hat das Gründe. Es darf in diesem Fall einer Vorstösserin bzw. einem Vorstösser durchaus zugemutet werden, den Vorstoss – gestützt auf aktuelle Informationen und nach einem Gespräch mit der zuständigen Abteilung – in angepasster Form noch einmal einzureichen. Das Beharren auf einem fünfjährigen Vorstoss ist wenig zielführend. Wenn diese Möglichkeit gestrichen wird, wird die Übersichtlichkeit der überwiesenen Vorstösse leiden. Der Gemeinderat nimmt aber die allgemeine Stimmung im Stadtrat gegen diese zeitliche Beschränkung, die sich teilweise auch bei der Behand-

lung der beiden letzten Jahresberichte gezeigt hat, zur Kenntnis. Er verzichtet deshalb auf einen ablehnenden Antrag.

- Mit dem Geschäftsreglement des Stadtrates werden auch die Beziehungen zwischen Stadtrat und Gemeinderat geregelt. Das Verhältnis zwischen Stadtrat und Gemeinderat darf in Thun als sehr gut bezeichnet werden. Stadtrat und Gemeinderat arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Diese gute Zusammenarbeit ist für eine Gemeinde ein hoher Wert. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen dieser Zusammenarbeit so ausgestaltet werden, dass Stadtrat und Gemeinderat auch in Zukunft gut zusammenarbeiten können.
- Wir bitten Sie, dem Stadtrat diese Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Raphael Lanz
Stadtpräsident

Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber